# GEMEINDE BELM
# BEBAUUNGSPLAN NR. XXXI
# "KLEINGARTENGELÄNDE"

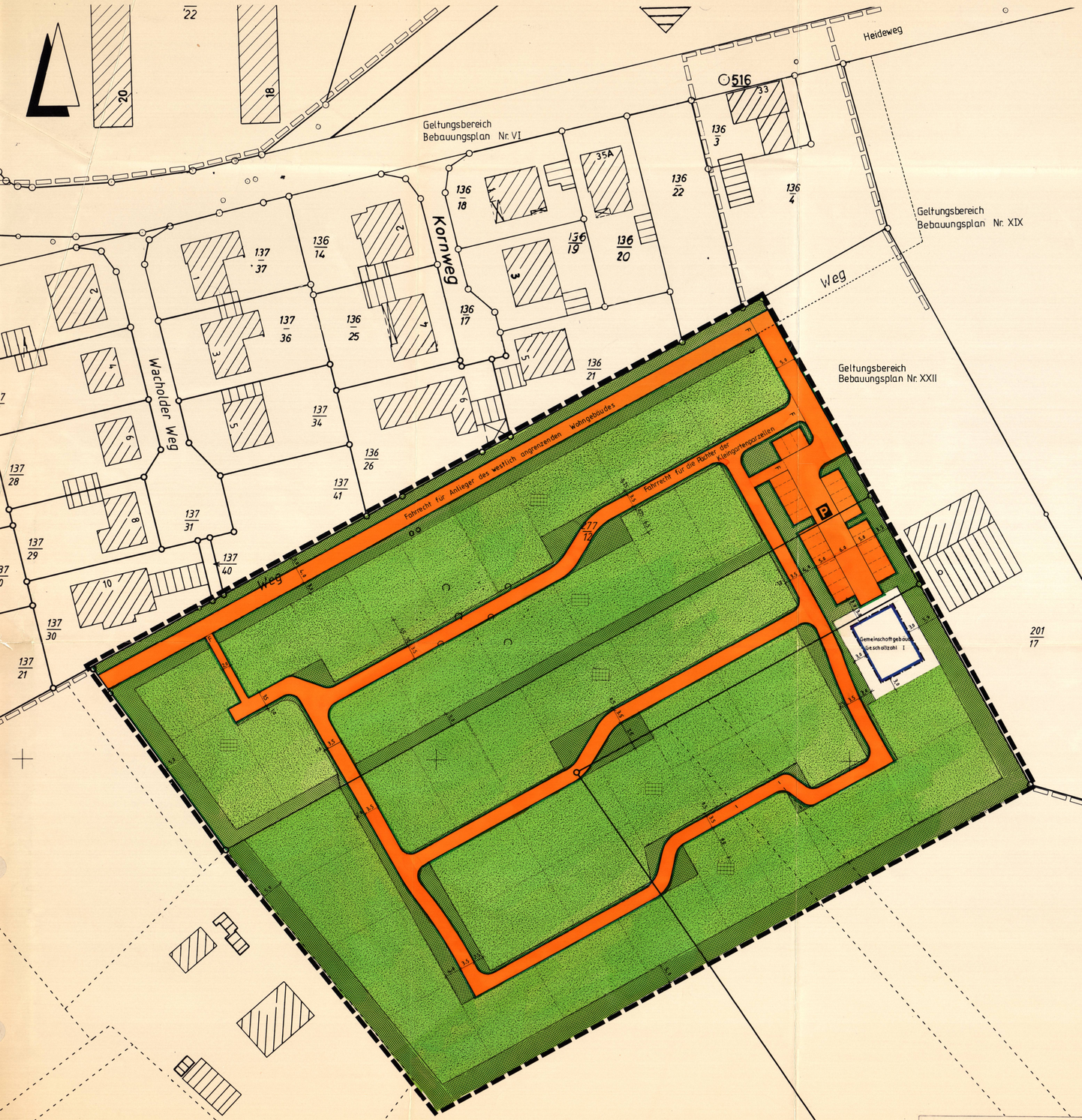


**Planunterlage** angefertigt vom
**Katasteramt Osnabrück**
**Maßstab 1: 500**

Landkreis Osnabrück Gemeinde
Kartengrundlage:
Flurkartenwerk 1: 1000
Gemarkung Belm Flur 1
Erlaubnisvermerk:
Vervielfältigungserlaubnis für Gemeinde erteilt durch das Katasteramt Osnabrück am 26.11.84 Az.: 2080/84

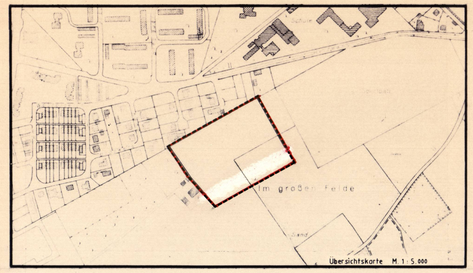


## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### I. BESTANDSANGABEN

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal
- 53 Höhenlinien mit Höhenangaben über NN
- 29 Wohngebäude mit Hausnummern
- Wirtschaftsgebäude, Garagen

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschriften DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen.

### II. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**

- Baugrenze

**VERKEHRSFLÄCHEN**

- P öffentliche Parkfläche
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- F Fußweg mit Fahrrecht für die in der Planzeichnung bezeichneten Anlieger

**GRÜNFLÄCHEN**

- öffentliche Grünfläche (Pflanzflächen) i.Vm. § 3 der textlichen Festsetzungen
- private Grünfläche
- Dauerkleingärten

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. XXXI
- vorgesehene Parzellierung des Kleingartengeländes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der angrenzenden Bebauungspläne

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

**§ 1 Sockelhöhe**

Die Sockelhöhe darf maximal 0,2m betragen, gemessen von der Oberkante Mitte fertiger Gehweg bis zur Oberkante des fertigen Fußbodens.

**§ 2 Nutzung der Wege**

Die Wegeflächen innerhalb der Kleingartenanlage sind für die Allgemeinheit zugänglich zu halten.

**§ 3 Pflanzflächen (öffentliche Grünfläche)**

In den als öffentliche Grünfläche festgesetzten Pflanzstreifen sind folgende Bäume und Sträucher bei der Anpflanzung zu verwenden:

| | | |
|---|---|---|
| Stieleiche | - | Quercus pedunculata |
| Bergahorn | - | Acer pedunculata |
| Birke | - | Betula verrucosa |
| Vogelbeere | - | Sorbus aucuparia |
| Hainbuche | - | Carpinus betulus |
| Kiefer | - | Pinus silvestris |
| Vogelkirsche | - | Prunus avium |
| Faulbaum | - | Rhamnus frangula |
| Haselnuß | - | Corylus avellana |
| Schneeball | - | Viburnum opulus |
| Pfaffenhütchen | - | Euonymus europaeus |
| Holunder | - | Sambucus nigra |
| Hundsrose | - | Rosa canina |

Der Erhalt dieser Anpflanzung ist durch Pflege auf Dauer zu sichern. (Festsetzung gem. § 9 (1) Nr. 25a und b BBauG).

**§ 4 Laubengröße**

Die überbaubare Grundfläche einer Laube einschließlich Freisitz und Nebenräume darf 24 m² nicht überschreiten. Anbauten wie Verschläge und Geräteiager sind unzulässig.
Pro Kleingartengrundstück darf nur 1 Gebäude errichtet werden.

### GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

**§ 1 Gebäudehöhe**

Die Gebäudehöhe darf maximal 3,5m betragen, gemessen von der Oberkante Mitte fertiger Gehweg bis zur Dachoberkante im First.

**§ 2 Dachneigung**

Die Gebäude sind mit geneigten Dächern zu erstellen.

### TEXTLICHE HINWEISE

1. **Nach dem Nds. Nachbarrechtsgesetz (§31)** ist bei Errichtung von Zäunen bzw. Bepflanzung zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche ein Abstand von 0.6om einzuhalten.
2. Der Bebauungsplan Nr. XXII "Schießsportanlage" in der Fassung der Genehmigung vom 17.1o. 1978 tritt einschließlich der 1. Änderung außer Kraft, soweit er durch den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erfaßt wird.

## Präambel u. Verfahrensvermerke

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. S. 2256 ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.07.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281) in Verbindung mit § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 19.06.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.1982 (Nds. GVBl. S. 549) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 230) hat der Rat der Gemeinde Belm diesen Bebauungsplan Nr. XXXI "Kleingartengelände" bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Belm, den 15. OKT. 1985

Ratsvorsitzender — Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 01.02.1984 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XXXI beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 06.02.1984 ortsüblich bekanntgemacht.

Belm, den 15. OKT. 1985

Gemeindedirektor

Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26.11.1984).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 3.10.1985

Katasteramt ..... Siegel
ges. Bölke

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von INGENIEURPLANUNG
Feldkamp - Lubenow - Witschel
Kollegienwall 1a Tel. 0541/27988
4500 Osnabrück

Osnabrück, den 09.09.1985

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.05.1985 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.06.1985 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 26.06.1985 bis 29.07.1985 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Belm, den 15. OKT. 1985

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 25.09.1985 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Belm, den 15. OKT. 1985

Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az.: ) vom heutigen Tage ~~mit Auflagen/mit Maßgaben~~ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/~~teilweise genehmigt, die restlich gemachten Teile sind auf Antrag der vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.~~

Osnabrück, den 23. MAI 1986

Genehmigungsbehörde
Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: ) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Belm, den

Gemeindedirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 14.6.86 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 14.6.86 rechtsverbindlich geworden.

Belm, den 21. NOV. 1986

Gemeinde Belm
Der Gemeindedirektor
I. A.

Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Belm, den 21. NOV. 1986

Gemeinde Belm
Der Gemeindedirektor
I. A.

Gemeindedirektor

**BEBAUUNGSPLAN NR. XXXI**
**"KLEINGARTENGELÄNDE"**

0 5 10 25 45m

MASSTAB 1:500

**GEMEINDE BELM**